

# RS Vwgh 1991/11/6 91/13/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §509;

ESTG 1972 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Im Fruchtgenußfall wird das Wirtschaftsgut selbst nicht dem Fruchtnießer zugewendet, sondern ihm lediglich ein Nutzungsrecht an fremder Sache eingeräumt. Wäre das Nutzungsrecht als solches einer Abnutzung zugänglich, wären Überlegungen über eine dafür einzuräumende Absetzung anzustellen. Aus der Zuwendung des bloßen Nutzungsrechtes an der Sache kann nicht der Wertverzehr der Sache selbst dem Nutzungsberechtigten zugerechnet werden. Zugewendeter Wertverzehr ist absetzbar nur bei Zuwendung des von diesem Wertverzehr betroffenen Wirtschaftsgutes. Zugewendet aber wurde das Recht und nicht die Sache.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130074.X03

## Im RIS seit

06.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)